



Inhalt:

- 65 Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 27. März 2015
- 66 Stellenausschreibungen
- 67 Vergabebekanntmachung nach VOB/A
- 68 Bekanntmachung über die Schulanmeldung 2015
- 69 Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage des Haushaltsplanes des Schulverbandes Nassenfels nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2015
- 70 Beitragsatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes der Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung (VES-WAS) vom 19.03.2015
- 71 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung (BGS-WAS) vom 19.03.2015
- 72 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden (Sparkasse Ingolstadt)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 65 **Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 27. März 2015**

Auf Grund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-UG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011 S. 82) erlässt der Landkreis Eichstätt folgende Verordnung:

§ 1

¹Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14. September 1995 in der derzeit gültigen Fassung festgesetzte Schutzzone, die als Landschaftsschutzgebiet weiter gilt, wird für das Gebiet des Landkreises Eichstätt wie folgt geändert:

²Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden im Gebiet der Gemeinde Denkendorf, Landkreis Eichstätt, teilweise neu festgesetzt. ³Es wird in der Gemarkung Dörndorf aus dem Grundstück Fl. Nr. 444 eine Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet gestrichen. ⁴Die aufgehobene Fläche und in Folge daraus die neuen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes im Gebiet der Gemeinde Denkendorf ergeben sich aus den Kartenausschnitten M 1:25.000 und M 1:5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ⁵Insofern werden die Karten der Verordnung vom 14. September 1995 ersetzt. ⁶Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag im Kartenausschnitt M 1:5.000.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 27. März 2015
Landkreis Eichstätt
gez. Rita B ö h m , Stellv. Landrätin

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt) geltend gemacht wird.

66 Stellenausschreibungen



Landkreis Eichstätt

Wir suchen für unseren Fachbereich Ausländerwesen im Sachgebiet „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ in Eichstätt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Beamtin/Beamten

der 2. Qualifikationsebene (ehem. mittlerer Dienst)
oder eine/n

Verwaltungsfachangestellte/n (alt. mit Fachprüfung I).

Der Aufgabenbereich umfasst u. a. die Verwaltung und Überwachung laufender Asylverfahren, Ausstellen von Aufenthaltsgestattungen und diversen Erlaubnissen.
Die Stelle ist für Beschäftigte (TVöD) derzeit nach Entgeltgruppe 6 bewertet.

Zur Verstärkung der IT-Betreuung unserer kreiseigenen Schulen sucht der Landkreis Eichstätt zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu dem einen/eine

IT-Systemadministrator/-in.

Nähere Informationen hierzu unter
www.landkreis-eichstaett.de/Stellenausschreibungen.

Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens zum 12.04.2015 an das

Landratsamt Eichstätt, Personalstelle
Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt
oder bevorzugt als PDF an bewerbung@lra-ei.bayern.de

67 Vergabebekanntmachung nach VOB/A

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Landratsamt Eichstätt
Residenzplatz 1
85072 Eichstätt
- b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) Kein elektronisches Vergabeverfahren
- d) Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung: Ehemaliges Bahnhofsgelände Lenting, Bahnhofstraße, 85101 Lenting
- f) Art und Umfang der Leistung:
Gewerk: 02 Altlastenbeseitigung
Rückbau Asphaltversiegelung 1.800 m²
Bodenaushub 14.000 m³
Entsorgung Gleisschotter Z 1.1 - Z 2 1.500 to
- g) entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungszeitraum:
23. KW 2015 – 44. KW 2015
- j) Änderungsvorschläge und Nebenangebote: sind zugelassen
- k) Anforderungen der Verdingungsunterlagen:
Schriftlich siehe Adresse o) oder Download unter www.staatsanzeiger-eservices.de
Entgelt für Vergabeunterlagen:
Teilnehmer am SOL Vergabe-System können die Vergabeunterlagen unter www.staatsanzeiger-eservices.de einsehen und downloaden.
Für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt:
Banküberweisung 25,00 €
Empfänger: Landratsamt Eichstätt
BLZ, Geldinstitut: Hypo Vereinsbank München
IBAN: DE60700202700665814530
BIC-Code: HYVEDEMMXX
Verwendungszweck: G320-6, 2015-04, Ehem. Bahnhofsgelände Lenting, 02 Altlastenbeseitigung
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.
Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn
- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse, Telefon- und Faxnummer bei der in o) genannten Stelle angefordert wurden
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
Das Entgelt für Vergabeunterlagen entfällt für Teilnehmer am SOL Vergabe-System.
Versand der Verdingungsunterlagen vom 31.03.2015 bis 17.04.2015
- o) Angebote sind zu richten an:
Landratsamt Eichstätt, Hochbauverwaltung, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt
(T: 08421/70248, F: 08421/70229, Zi-Nr. 140/1 /1. Stock)
- p) Angebotssprache: deutsch
- q) Angebotseröffnung:
Gewerk: 02 23.04.2015 - 11:00 Uhr
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und deren Bevollmächtigte
- r) Geforderte Sicherheiten:

- Vertragserfüllung: 5 % der Brutto-Auftragssumme für Aufträge über 250.000,00 €
- Mängelansprüche: 3 % der Brutto-Auftragssumme einschl. erteilter Nachträge
- s) entfällt
- t) Rechtsform von Bietergemeinschaften an die der Auftrag vergeben wird:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Geforderte Eignungsnachweise:
Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 6 Abs. 3 VOB/A (Präqualifikation oder Eigenerklärung zur Eignung mit geforderten Bescheinigungen), auch für Nachunternehmer
Das Formblatt "Eigenerklärung zur Eignung" ist erhältlich bei <http://www.innenministerium.bayern.de/bauen/themen/vergabevertragswesen/16505/>
bzw. liegt den Vergabeunterlagen bei.
- v) Zuschlagsfrist: 30.05.2015
- w) Nachprüfungsbehörde:
Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München

Landratsamt Eichstätt
gez. Anton Knapp, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

68 Bekanntmachung über die Schulanmeldung 2015

I. Schulanmeldung an der Grundschule

Am Dienstag, 14. April 2015, findet an der **Grundschule St. Walburg** in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr die Schulanmeldung statt.

An der **Grundschule Am Graben** findet die Schulanmeldung am Donnerstag, 16. April 2015, in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt.

Anzumelden sind alle Kinder, die im folgenden Schuljahr erstmals schulpflichtig werden. Schulpflichtig werden alle Kinder, die am 30. September dieses Jahres sechs Jahre alt sein werden, also spätestens am 30. September 2009 geboren sind.

Anzumelden sind ferner alle Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind; der Zurückstellungsbescheid ist dabei vorzulegen.

Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten beabsichtigen, ihr Kind vom Besuch der Grundschule zurückstellen zu lassen.

Ein Kind kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten zur Schulaufnahme angemeldet werden, wenn es nach dem 30. September 2009 geboren ist und auf Grund der körperlichen, sozialen und geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass es mit Erfolg am Unterricht teilnehmen wird. Bei einem Kind, das nach dem 31. Dezember sechs Jahre alt wird, ist ein schulpflichtiges Gutachten erforderlich.

Die Kinder müssen **an der öffentlichen Grundschule, in deren Schulsprenkel sie wohnen**, oder an einer staatlich genehmigten privaten Grundschule angemeldet werden. Das gilt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses beantragen wollen. Die Erziehungsberechtigten sollen **persönlich mit dem Kind** zur Schulanmeldung kommen. Wenn sie verhindert sind, sollen sie einen Vertreter beauftragen, das Kind zur Schulanmeldung zu bringen, und diesem eine entsprechende Vollmacht schriftlich erteilen.

Kinder, die bei der Schulanmeldung nicht vorgestellt werden können, dürfen schon vorher schriftlich angemeldet werden. Sie müssen bis spätestens 1. Juni angemeldet sein.

Die Erziehungsberechtigten und ihre Vertreter müssen bei der Schulanmeldung die nach dem Anmeldeblatt erforderlichen Angaben machen und durch Vorlage der Geburtsurkunde belegen. Evtl. vorhandener Sorgerechtsbeschluss und Scheidungsurkunde sind mitzubringen.

Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, so müssen sie die Anmeldung im gegenseitigen Einverständnis vornehmen. In der Regel genügt zum Nachweis hierfür die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeblatt. In Zweifelsfällen und beim Antrag auf Schulaufnahme soll jedoch der andere Erziehungsberechtigte schriftlich zustimmen.

Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, können auch vom Leiter des Heimes angemeldet werden.

II. Bescheinigungen Gesundheitsamt

Bei der Anmeldung sollen vorgelegt werden:

- Bestätigung des Gesundheitsamtes über die Teilnahme am apparativen Seh- und Hörtest
- die Bestätigung über die Teilnahme des Kindes an der Schulleistungsuntersuchung oder die Bestätigung über die Teilnahme an der schulärztlichen Untersuchung.
- ggfs. Nachweis über eine Sprachstandserhebung der Kindertagesstätte.

III. Anmeldung von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache

Zur Anmeldung sollten neben der Geburtsurkunde zur Erleichterung der Formalitäten der Pass und die Meldebescheinigung mitgebracht werden.

Bei der Anmeldung sind Angaben über den Besuch eines Kindergartens oder Vorkurses erforderlich.

IV. Schulanmeldung an Förderschulen

Die Anmeldung für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt an einem öffentlichen oder privaten Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt, in dem der wesentliche Förderbedarf des Kindes liegt. Soll eine Aufnahme an einem öffentlichen Förderzentrum erfolgen, ist die Anmeldung an der Schule vorzunehmen, in deren Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ärztliche Zeugnisse, Stellungnahmen aus der vorschulischen Förderung und andere Gutachten, die für die schulische Förderung von Bedeutung sein können, sollen mitgebracht werden.

V. Schulanmeldung ist Pflicht

Erziehungsberechtigte, welche die ihnen obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen ohne berechtigten Grund vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 119 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen mit Geldbuße belegt werden.

VI. Die Schulsprengelteilung ist in der Anlage beigelegt. In welche Schule die im Schuljahr 2015/2016 einzuschulenden Kinder eingeschult werden, ist aus der Anlage durch die Buchstaben hinter der Straßenbezeichnung ersichtlich (**G = Grundschule Am Graben**, **W = Grundschule St. Walburg**).

Eichstätt, 26.03.2015

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Anlage zur Bekanntmachung über die Schulanmeldung

Schulsprengelteilung:

Aufgliederung der Straßen Eichstatts und der Stadtteile für die Zuteilung der Schüler zu den Grundschulen Am Graben und St. Walburg

Erläuterung: G = Grundschule Am Graben
W = Grundschule St. Walburg

- | | |
|-----------------------------------|---|
| Adalbert-Stifter-Weg (W) | Leuchtenbergstraße (G) |
| Akazienweg (G) | Lüftenweg (W) |
| Alberthalstraße (W) | Luitpoldstraße (G) |
| Alfons-Fleischmann-Straße (G) | Marktgasse (G) |
| Alois-Brems-Straße (G) | Marktplatz (G) |
| Altersheimweg (W) | Max-Reger-Weg (G) |
| Am Adamsberg (G) | Michael-Rackl-Straße (G) |
| Am Anger (W) | Mondscheinweg (W) |
| Am Graben (G) | Neuer Weg (W) |
| Am Herzogkeller (W) | Notre-Dame-Weg (G) |
| Am Kugelberg (G) | Oettingenstraße (W) |
| Am Salzstadel (G) | Ostenstraße (G) |
| Am Siechhof (G) | Papst-Victor-Straße (G) |
| Am Sportplatz (G) | Parkhausstraße (G) |
| Am Zwinger (W) | Pater-Ingbert-Naab-Straße (G) |
| Anton-Fils-Straße (G) | Pater-Marinus- Straße (G) |
| Antonstraße (G) | Pater-Philipp-Jeningen-Platz (G) |
| Auf der Alm (G) | Pedettstraße (W) |
| Aumühle (G) | Petersleite (G) |
| Bachweg (G) | Pfahlstraße beidseitig ab Bummerlbräu (Hs. Nr. 27) bzw. Hs.Nr. 18 absteigend Richtung Residenzplatz (G) |
| Bahnhofplatz (G) | Pfahlstraße beidseitig in westlicher Richtung nach Bummerlbräu bis Westenstraße (W) |
| Benedicta-von-Spiegel-Straße (G) | Pfarrgasse (G) |
| Breitenauerstraße (G) | Pirkheimerstraße (G) |
| Bruder-Egdon-Straße (G) | Rebdorfer Straße (W) |
| Buchtal (G) | Reichenaustraße (W) |
| Büttelgasse (W) | Residenzplatz (G) |
| Burgstraße (W) | Richard-Strauß-Straße (G) |
| Castellweg (W) | Römerstraße (G) |
| Christian-Wink-Straße (G) | Rosental (G) |
| Christoph-Willibald-Gluck-Weg (G) | Rot-Kreuz-Gasse (G) |
| Clara-Staiger-Straße (W) | Schaumbergweg (W) |
| Dominikanergasse (G) | Schießstättberg (G) |
| Domplatz (G) | Schlaggasse (W) |
| Dr.-Hans-Hutter-Straße (G) | Schneebeerenweg (G) |
| Egerländer Weg (W) | Schottenau (G) |
| Eichendorffstraße (G) | Sebastiangasse (G) |
| Elias-Holl-Straße (W) | Seidlkreuzstraße (G) |
| Eybstraße (W) | Sollnau (G) |
| Franz-Liszt-Straße (G) | Sonnenwirtsgäßchen (G) |
| Franz-Xaver-Platz (W) | Spindeltal (G) |
| Frauenberg (G) | Sudetenstraße (W) |
| Freiwasser (W) | Turmstraße (W) |
| Friedhofgasse (G) | Ulrichsteig (W) |
| Fuchsbräugasse (W) | Walburgiberg (W) |
| Gabrielstraße (G) | Wasserwiese (W) |
| Gemmingenstraße (W) | Webergasse (W) |
| Gesellenhausweg (G) | Weißburger Straße 1-7 (G) |
| Glasgarten (G) | Weißburger Straße ab Hs. Nr. 9 (W) |
| Gottesackerstraße (G) | Westenstraße (W) |
| Grabmannstraße (G) | Widmanngasse (G) |
| Gundekarstraße (W) | Wiesengäßchen (G) |
| Gutenbergsasse (G) | Winkelmannstraße (G) |
| Hans-Lang-Weg (G) | Winkelwirtsgasse (G) |
| Heidingsfelderweg (W) | Wintershofer Weg (W) |
| Herbergshöhe (W) | Wohlmuthgasse (G) |
| Herzogstraße (W) | Zum Tiefen Tal (W) |
| Hindenburgstraße (G) | Zwittauer Weg (W) |
| Hofmühlstraße (W) | |
| Holbeingasse (G) | |
| Ignaz-Pickl-Weg (W) | |
| Industriestraße (G) | |
| Ingolstädter Straße (G) | |
| Johannes-Kraus-Straße (G) | |
| Joseph-Haas-Weg (G) | |
| Kapellbuck (W) | |
| Kapuzinergasse (G) | |
| Kardinal-Preysing-Platz (G) | |
| Kardinal-Schröffer-Straße (G) | |
| Kipfenberger Straße (G) | |
| Klärwerkstraße (G) | |
| Klausnerweg (W) | |
| Kolpingstraße (G) | |
| Konrad-Kieser-Straße (G) | |
| Kratzauer Straße (W) | |
| Kuhweg (G) | |
| Lämmertal (G) | |
| Leonrodplatz (G) | |
| | Stadt- und Ortsteile |
| | An der Leithen (G) |
| | Blumenberg (W) |
| | Buchenhüll (G) |
| | Häringhof (G) |
| | Landershofen (G) |
| | Lüften (G) |
| | Marienstein (W) |
| | Rebdorf (W) |
| | Wasserzell (W) |
| | Wimpasing (G) |
| | Wintershof (W) |
| | Ziegelhof (G) |

Bekanntmachungen anderer Behörden

Schulverband Nassenfels

69 Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage des Haushaltsplanes des Schulverbandes Nassenfels nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2015

I.

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG –, sowie der Art. 35 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung – GO – erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	233.300,00 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	432.000,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r w a l t u n g s - h a u s h a l t** wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 172.200,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2014 auf 142 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.212,68 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r m ö g e n s h a u s h a l t** wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 432.000 ,00 € festgesetzt.
5. Das Verhältnis der Aufteilung wird mit 63 % (272.160,00 €) für den Markt Nassenfels zu 37 % (159.840,00 €) für die Gemeinde Egweil festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels, Schulstr. 9, 85128 Nassenfels, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Nassenfels, den 10.03.2015
gez. Thomas H o l l i n g e r, 1. Schulverbandsvorsitzender

Zweckverband der Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung

70 Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes der Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung (VES-WAS) vom 19.03.2015

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt der Zweckverband Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung (im folgenden Zweckverband genannt) folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

(1) Der Zweckverband erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung seiner Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Ortsteil Raitenbuch - Verlegung einer Fernleitung

Die vorhandene Verbindungsleitung aus Grauguss (GG), Nennweite Innendurchmesser (DN) 150 mm Raitenbuch – Reuth a. Wald lag größtenteils in privaten Grundstücken (unter Gebäuden, Friedhof etc.). Die neue Leitung wurde im Bereich vom Gewerbegebiet an der Gersdorfer Straße bis zur Querung der Staatsstraße 2228 nach Reuth a.W. mit Rohren aus Polyethylen 100 (PE 100), Standard Dimension Ratio 11 (SDR 11) (Verhältnis Außendurchmesser zu dessen Wanddicke), Druckstufe PN (PN) 16, 280 x 25,4mm, Länge 620 m, ausgeführt.

Verbindungsleitung Kesselberg - Kaldorf

Durch den einkammerigen Saugbehälter in Titting sowie bei einem Ausfall der Brunnen oder des Hochbehälters (HB) Kesselberg war keine Versorgungssicherheit im Versorgungsgebiet Titting gegeben. Die Verbindungsleitung wurde mit Rohren aus PE 100, SDR 11, PN 16, 180 x 16,4mm, Länge 1.840 m, ausgeführt. Die Leitungstiefe beträgt ca. 1,45 m (Überdeckung der Leitung ca. 1,25 m). Am Ortsende von Kaldorf wurde ein Wasserzählerschacht mit einem auslesbaren Verbundwasserzähler angeordnet.

Verbindungsleitung Maschinenhaus (MH) Kesselberg - Ortsnetz Titting

Neubau der Verbindungsleitung Maschinenhaus (MH) Kesselberg zum Ortsnetz Titting und der Bau einer separaten Befüllleitung vom MH Titting zum MH Kesselberg. Die Verbindungsleitung zum Ortsnetz Titting wurde mit Rohren aus PE 100, SDR 11, PN 16, 225 x 20,5mm, Länge 2.150 m, ausgeführt. Die maximale Entnahmemenge beider Brunnen (Br. 1 und Br. 2) in Titting beträgt 14 Liter/Sekunde. Laut Deutschem Verein für Gas- und Wasserwirtschaft (DVGW), Arbeitsblatt W 405, ist zur Sicherstellung des Löschwasserbedarfs eine Entnahmemenge von Q = 13,4 Liter/Sekunde erforderlich. Entsprechend Längsschnitt Entnahmeleitung ist die Leitung für den vorgenannten Belastungsfall ausgelegt.

Die Befüllleitung wurde zum Hochbehälter Kesselberg mit Rohren aus PE 100, SDR 11, PN 16, 180 x 16,4 mm, Länge 1.650 m, ausgeführt. Bei der Dimensionierung der Leitung wurde die maximale Entnahmemenge von 14 Liter/Sekunde und die vorhandene Pumpenkennlinie berücksichtigt.

Weiterhin wurde ein neues Steuerkabel vom MH Kesselberg bis zum Wasserzählerschacht in Titting mit verlegt.

Neubau Brunnen 5; Verlegen von Kabeln und Bau einer Trafostation und einer Anschlussleitung

Das Versorgungsgebiet Nennslingen wurde von zwei Brunnen (Br. 3 und Br. 4) versorgt. Der Brunnen 3 wird wegen starken Verockerungen zukünftig als Reservebrunnen vorgehalten und als Ersatz ein neuer Brunnen 5 niedergebracht. Die Anschlussleitungen zur Anbindung vom Brunnen 5 zum Brunnen 4 wurde mit Rohren aus PE 100, SDR 11, PN 16, 180 x16,4 mm, Länge 600 m, ausgeführt. Die Pumpe wurde für einen Betriebspunkt von 8 Liter/Sekunde ausgelegt.

Weiter wurden zum Brunnen 5 ein Steuerkabel AYP (L)2Y 10x2x0,8 und zwei Stromkabel NAYY 4x240 SM mit verlegt.

Befüllleitung und Entnahmeleitung MH Nennslingen - HB Büchelberg

Neubau einer Entnahmeleitung vom Hochbehälter Büchelberg zur Fernleitung nach Kesselberg bzw. zur Hochzone Nennslingen und Bau einer separaten Befüllleitung vom MH Nennslingen zum HB Büchelberg. Weiterhin wurde ein neues Steuerkabel vom MH Nennslingen bis zum Hochbehälter Büchelberg mit verlegt. Durch die Verlegung der Entnahmeleitung und einer separaten Befüllleitung wird die Versorgungssicherheit wesentlich erhöht. Weiterhin war die vorhandene Leitung GG, DN 150, in einem schlechten baulichen Zustand und in der Vergangenheit mussten einige Rohrbrüche behoben werden. Der genaue Verlauf der bestehenden Wasserleitungen im Planungsgebiet war nicht bekannt, da beim erstmaligen Bau keine Einmessskizzen gefertigt wurden. Dies erschwerte die Behebung von Rohrbrüchen erheblich.

Die Entnahmeleitungen wurden vom HB Büchelberg bis zum Abzweig nach Burgsalach mit Rohren aus PE 100, SDR 11, PN 16, 280 x 25,4mm Länge 850 m, und vom Abzweig bis zur Hochzone Nennslingen mit PE 100, SDR 11, PN 16, 225 x 20,5mm Rohren, Länge 940 m, ausgeführt. Die Befüllleitung wurde vom Abzweig zur Hochzone Nennslingen bis zum HB Büchelberg mit PE 100, SDR 11, PN 16, 225 x 20,5mm Rohren, Länge 1.790 m, ausgeführt. Weiterhin wurde vom MH Nennslingen bis zum Hochbehälter Büchelberg ein Steuerkabel A2 YF (L) 2Y 20 x 2 x 0,8 mit verlegt.

Verbindungsleitung Raitenbuch – Sankt Egidi

St. Egidi wurde über eine Gussleitung, DN 125mm, von Reuth am Wald aus versorgt. Diese Verbindungsleitung Reuth am Wald – Sankt Egidi lag teilweise in privaten Grundstücken und war in einem sehr schlechten baulichen Zustand. In der Vergangenheit war in diesem Bereich eine Vielzahl von Rohrbrüchen zu beheben. Die Leitungen wurden mit Rohren aus PE 100, SDR 11, PN 16, 110 x 10mm, Länge 1.555 m, ausgeführt. Die Leitungstiefe beträgt ca. 1,35 m (Überdeckung der Leitung ca. 1,25 m).

Hauptleitung vom Hochbehälter Niederhofen zum Ortsnetz Niederhofen

Die bisherige Verbindungsleitung vom Hochbehälter Niederhofen zum Ortsnetz Niederhofen, GG, DN 125 war in einem baulich schlechten Zustand und musste erneuert werden, Ausführung in PE 100, SDR 11, PN 16, 180 x 16,4mm, Länge 470 m. Zusätzlich wurde eine Ablaufleitung in PVC, DN 250, Länge 135 m, verlegt. Der vorhandene Wasserzählerschacht für den Versorgungsbereich wurde abgebrochen und innerhalb des Hochbehälters Niederhofen wurde ein neuer Magnetisch Induktiver Durchflussmesser (MID) für die Dokumentation des Wasserverbrauchs eingebaut,

(2) Die Baubeschreibung und Angaben der einzelnen Bauteile wurden den Erläuterungsberichten der

KLOS GmbH & Co. KG

INGENIEURBÜRO FÜR TIEFBAUWESEN UND STÄDTEPLANUNG

BERATUNG PLANUNG BAULEITUNG GUTACHTEN

ALTE RATHAUSGASSE 6

91174 SPALT

entnommen. Ein Abdruck der Planunterlagen kann wegen ihres Umfangs nicht in der Bekanntmachung erfolgen. Es wird aber erläuternd auf die in der Verwaltungsgemeinschaft Nennslingen niedergelegten Pläne Bezug genommen. Diese Planunterlagen werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

(1) bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht, oder

(2) für tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke)

- bei bebauten Grundstücken auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,

- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschoßen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschoße werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Diese ausgebauten Dachgeschoßfläche wird auf 2/3 der Fläche des darunterliegenden Geschoßes beschränkt. Im Falle eines Teilausbaus des Dachgeschoßes ist die Beschränkung entsprechend zu übertragen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Garagen gelten als selbstständige Gebäudeteile; das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgeblich vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- (a) pro m² Grundstücksfläche 0,38 € netto
- (b) pro m² Geschoßfläche 1,76 € netto

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird in drei Raten

- zum 30.09.2013 mit 35 v.H.,
- zum 31.01.2014 mit 35 v.H. und
- zum 30.06.2014 mit 30 v.H.

des Gesamtbetrages zur Zahlung fällig.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zum Beitrag wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 10 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2013 in Kraft.

Nennslingen, 20. März 2015

gez. O b e r m e y e r ,

Erster Bürgermeister und Zweckverbandsvorsitzender

71 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung (BGS-WAS) vom 19.03.2015

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Beitragerhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben

(1) für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder

(2) für tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke)

- bei bebauten Grundstücken auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²

- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m²

begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Diese ausgebauten Dachgeschossfläche wird auf 2/3 der Fläche des darunterliegenden Geschosses beschränkt. Im Falle eines Teilausbaus des Dachgeschosses ist die Beschränkung entsprechend zu übertragen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudedefluhtlinie hinausragen. Garagen gelten als selbständige Gebäudeteile; dies gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgeblich vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete

te Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, 1. Alternative.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,

- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,

- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. Absatzes 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Absatz 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6

Beitragsatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,66 €
- b) pro m² Geschossfläche 7,63 €

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßenrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, dem Zweckverband in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigter) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend. Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9a

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grund-

stück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchfluss (Q3) der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt pro Wasserzähler mit Dauerdurchfluss (Q3)

bis Q3	4 m³/h	54,00 €/Jahr
bis Q3	10 m³/h	81,00 €/Jahr
bis Q3	16 m³/h	108,00 €/Jahr
über Q3	16m³/h	135,00 €/Jahr

§ 10

Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt 1,70 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Bei Entnahme von Bauwasser wird ab Bauwasserbezug im ersten Jahr ein Pauschalbetrag von 75,00 € sowie für jedes weitere Jahr ein Pauschalbetrag von 54,00 € erhoben. Nach Ende des dritten Jahres ab Bauwasserbezug muss der Wasserzähler eingebaut sein. Ab Verwendung des Wasserzählers bemisst sich die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers nach Abs. 3.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner; dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.04., 15.07. und 15.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. April 2013 in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.02.2012, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.03.2013 außer Kraft.

Nennslingen, 20.03.2015

gez. O b e r m e y e r ,

Erster Bürgermeister und Zweckverbandsvorsitzender

Sparkasse Ingolstadt

72 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

3120857739

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.

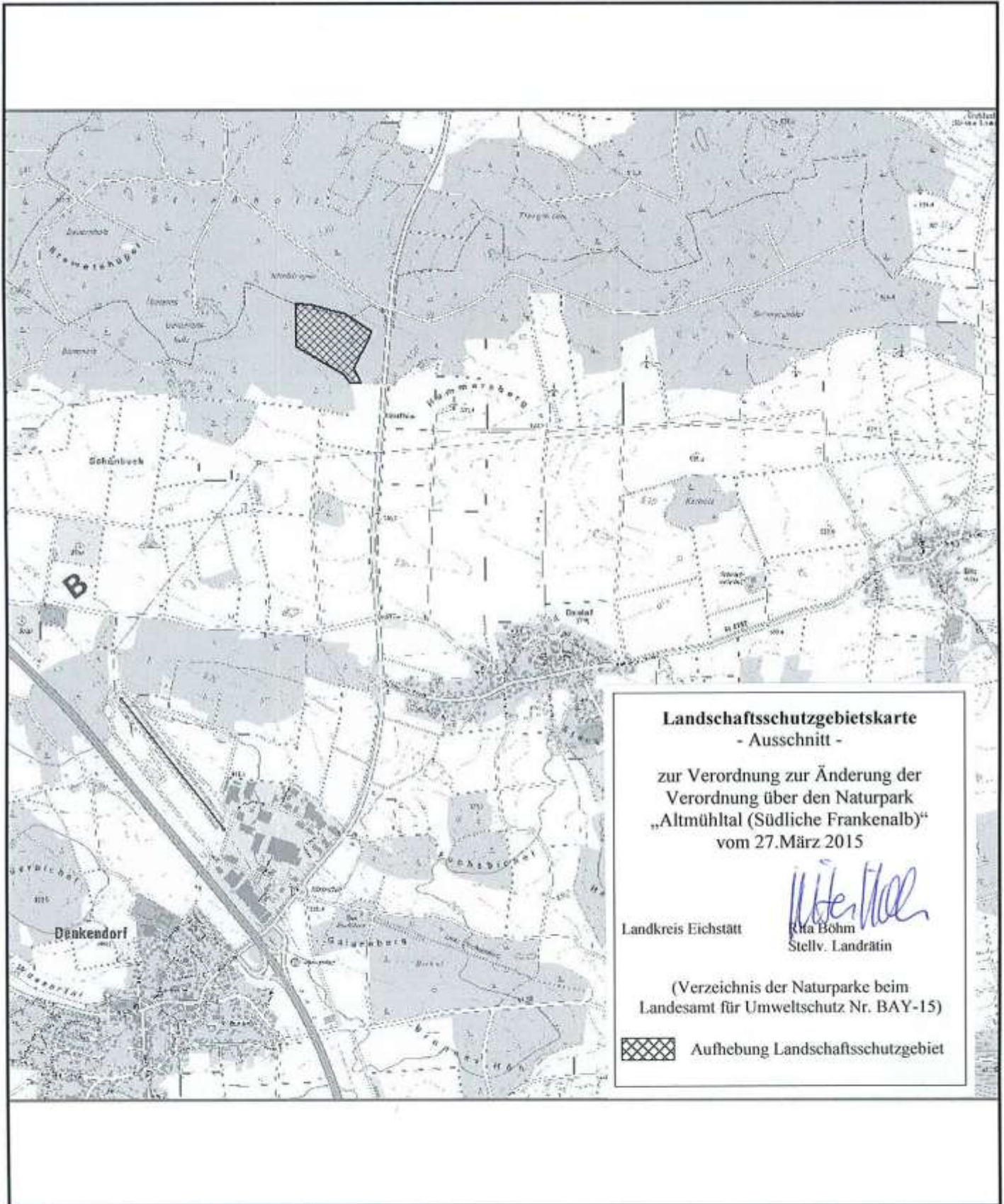
Ingolstadt, 26.03.2015

Sparkasse Ingolstadt

Edith B i t t n e r

Andrea B e r g m a n n

Anlage zu Nr. 65



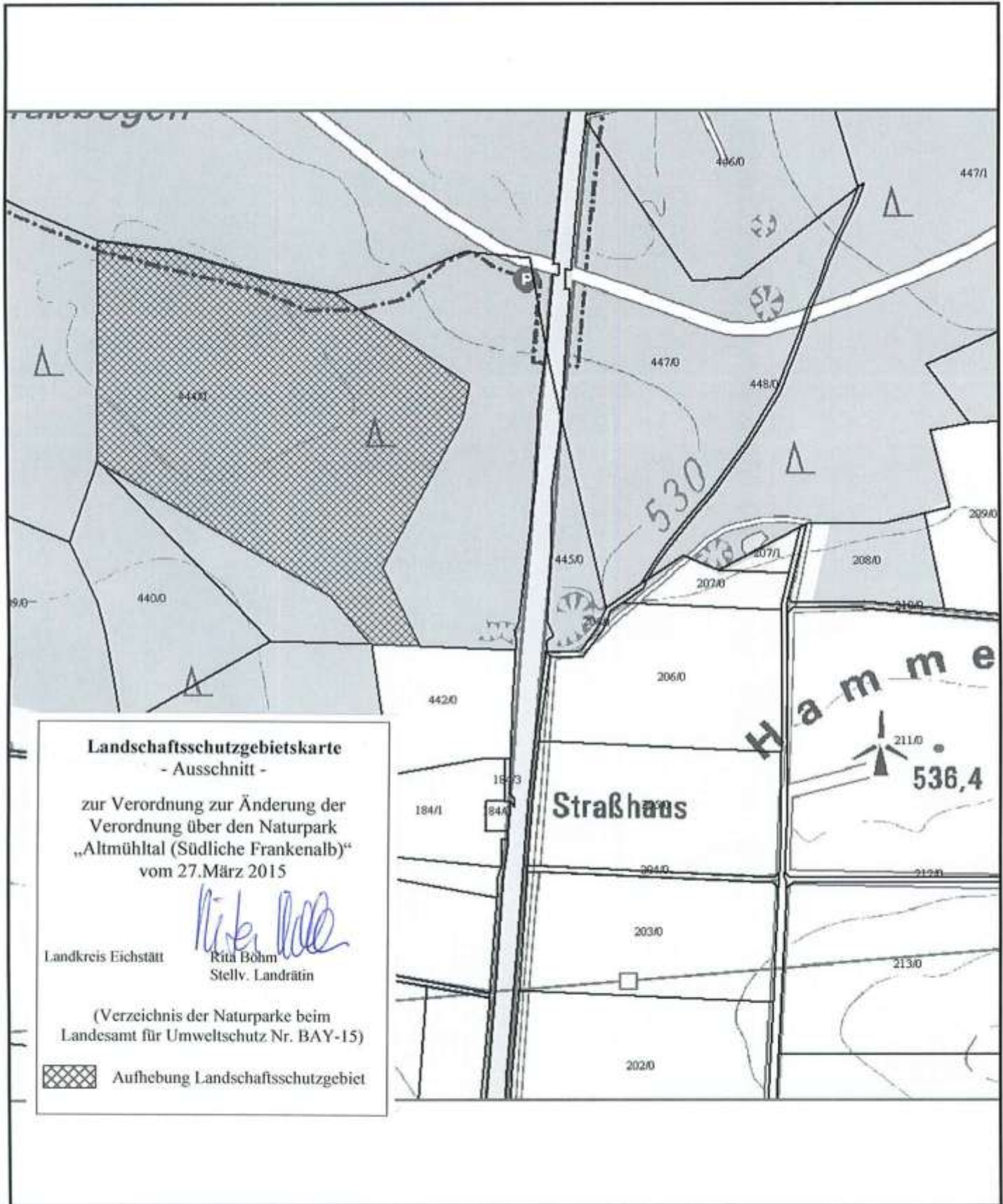
Aufhebung Landschaftsschutzgebiet im Gemeindegebiet Denkendorf (Gemarkung Dörndorf)

 **Fachinformationssystem Naturschutz**

Maßstab 1:25.000 - 1 cm entspricht 250,00 m

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Anlage zu Nr. 65



Aufhebung Landschaftsschutzgebiet im Gemeindegebiet Denkendorf (Gemarkung Dörndorf)

Fachinformationssystem Naturschutz

Maßstab 1:5.000 - 1 cm entspricht 50,00 m

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung